

Beschluss mit Anmerkung
 OLG Köln, § 1671 Abs. 1 BGB
Keine Umgangsvereitelung durch Umzug nach Gewalt

1. Die Motive des Elternteils für seinen Entschluss an einen anderen weiter entfernten Ort zu ziehen, stehen grundsätzlich nicht zur Überprüfung des Familiengerichts. Es kommt insoweit nur darauf an, ob der Elternteil umzieht, um den Umgangskontakt zu vereiteln.

2. Von einer herabgesetzten Bindungstoleranz auf Seiten des Kindesvaters ist auszugehen, wenn dieser seine Abneigung und Geringschätzung gegenüber der Kindsmutter auch dem Kind gegenüber nicht verbirgt und dieses damit in große Loyalitätskonflikte bringt. (Leitsätze der Redaktion)

Beschluss des OLG Köln vom 25.07.2011, II-4 UF 18/11, 4 UF 18/11

Aus den Gründen:

Die [...] Beschwerde der Antragsgegnerin hat auch in der Sache Erfolg. Auf ihren Antrag hin war die angefochtene Entscheidung des Familiengerichtes unter Abweisung des Gegenantrages des Antrags-

und Beschwerdegegners abzuändern und der Kindesmutter nach § 1671 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 BGB das Aufenthaltsbestimmungsrecht für den gemeinsamen Sohn C. zu übertragen. [...]

Eine dem Kindeswohl entsprechende gemeinsame Ausübung der Elternverantwortung setzt ein Mindestmaß an Übereinstimmung in wesentlichen Bereichen der elterlichen Sorge und insgesamt eine tragfähige soziale Beziehung zwischen den Eltern voraus. [...] Maßstab für die Entscheidung nach § 1671 Abs. 2 Nr. 2 BGB ist stets das Kindeswohl. Gewichtige Gesichtspunkte des Kindeswohls sind die Bindungen des Kindes, die Prinzipien der Förderung (Erziehungseignung) und der Kontinuität sowie die Beachtung des Kindeswillens. [...] Die einzelnen Kriterien stehen aber letztlich nicht wie Tatbestandsmerkmale kumulativ nebeneinander. Jedes von Ihnen kann im Einzelfall mehr oder weniger bedeutsam für die Beurteilung sein, was dem Wohl des Kindes am besten entspricht. [...]

Um eine möglichst sachgerechte am Kindeswohl orientierte Entscheidung zu treffen, hat der Senat den bei seiner Anhörung noch vier Jahre alten C. nochmals angehört. [...] Insbesondere war die Beachtung seines geäußerten Willens unter den gegebenen Umständen zu untersuchen, wobei der Senat sich im Hinblick auf das Kindesalter bewusst war, dass die Funktion der Selbstbestimmung des Kindes noch nicht die Bedeutung zukommt wie bei einem älteren Kind. [...]

Vor dem Hintergrund der erheblichen Auseinandersetzungen der Eltern erscheint es unausweichlich, jedenfalls das Aufenthaltsbestimmungsrecht auf einen der beiden Elternteile zu übertragen. [...]

Der Senat folgt nicht der Einschätzung des Familiengerichtes, wonach die graduell bessere Erziehungseignung des Vaters für eine Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes auf den Vater (Antragsgegner) spreche. [...] Die mangelnde bzw. schlechtere Bindungstoleranz stützt das Familiengericht auf die Tatsache, dass die Kindesmutter, nachdem ihr im einstweiligen Anordnungsverfahren nur vorübergehend das Aufenthaltsbestimmungsrecht übertragen worden sei, die ihr eingeräumte rechtliche Möglichkeit genutzt habe, nach O. in T. und damit über 500 km entfernt vom bisherigen Aufenthaltsort der Familie zu ziehen. [...]

Die Motive des Elternteils für seinen Entschluss an einen anderen weiter entfernten Ort zu ziehen, stehen grundsätzlich nicht zur Überprüfung des Familiengerichtes. [...] Verfolgt allerdings ein Elternteil mit dem Wegzug (auch) den Zweck, den Kontakt zwischen dem Kind und dem anderen Elternteil zu vereiteln, steht die Bindungstoleranz des betreuenden Elternteils und somit seine Erziehungseignung

in Frage. Nach Auffassung des Senates kann aber gerade nicht festgestellt werden, dass der Grund des Wegzuges in der Absicht der Antragstellerin begründet war, C. dem Umgang des Vaters zu entziehen. So führte das Familiengericht selbst aus, dass die Kindesmutter nach dem Umzug den Umgang des Kindes mit dem Vater durch die Fahrten von O. nach F. sicherstellte.

Dagegen hatte die Kindesmutter durchaus aus Ihrer Sicht gewichtige Gründe, eine größere Distanz zwischen dem eigenen Aufenthaltsort und demjenigen ihres Ehemannes zu legen. [...] So weist die Kindesmutter in ihrer Beschwerdebegründung und auch schon während des gesamten Verfahrens auf die bestehende latente Gewaltsituation zwischen ihr und ihrem getrenntlebenden Ehegatten hin. Dieser (behaupteten) Gewaltsituation hat das Familiengericht nicht hinreichend Rechnung getragen. Immerhin belegen die Akten eindeutig, dass in der konfliktbeladenen Beziehung der Eltern „Gewalt“ immer wieder eine Rolle gespielt hat. So ist auch der Senat in seinem (früheren) Beschluss [...] davon ausgegangen, dass der Kindsvater der Kindesmutter nachgestellt hat. Immerhin war es durch Beschluss des Senates vom 18.06.2010 [...] im dortigen einstweiligen Gewaltschutzanordnungsverfahren zu einer Wohnungszuweisung an die Antragstellerin gekommen. Auch die Anhörung der Kindeseltern im Termin hat ergeben, dass es der Kindsvater durchaus versteht, die Antragstellerin zumindest psychisch unter Druck zu setzen und sie so aus der Fassung zu bringen. Gerade dies war dann auch der von der Antragstellerin geäußerte Grund, möglichst weit weg zu ziehen, obwohl sie doch im einstweiligen Anordnungsverfahren die Wohnung zugewiesen erhalten hatte. Dennoch war der Antragsgegner stets präsent, hatte er doch sein Büro im ehemaligen Familienheim. So ist die Antragstellerin auch nicht ohne vorherige Einholung eines Rates weggezogen. Auch der Vertreter des Jugendamtes hat bestätigt, dass die Kindesmutter sich über die fortdauernden Belästigungen beklagt und um Rat gefragt habe, ob sie weggehen könne. Mangelnde Bindungstoleranz kann unter Berücksichtigung der gesamten Umstände sicher nicht angenommen werden. [...]

Bis 2010 liefen mehrere Gewaltschutzverfahren gegen den Antragsgegner. Ein Strafverfahren gegen ihn wegen Körperverletzung wurde nach § 153 a StPO eingestellt, was jedenfalls „geringe“ Schuld, also Täterschaft voraussetzt. Einen ins Auge gefassten Kurs „Mann sein ohne Gewalt“ hat der Antragsgegner dann doch nicht wahrgenommen [...], weil er sich selbst nicht als therapiebedürftig ansah. Das sind unter Beobachtung des obengenannten Senatsbeschlusses nicht zu vernachlässigende Tatsachen. Auch in der mündlichen Verhandlung machte der Antrags-

gegner nicht den Eindruck, als ließe er sich von der Antragstellerin unter Druck setzen. Vielmehr trat er dieser recht offen gegenüber und verstieg sich sogar in den Vorwurf einer „Persönlichkeitsstörung“ ihrerseits. [...]

Auch wenn die erheblichen Vorwürfe der Kindesmutter einen gewissen Rechtfertigungscharakter für den Umzug erkennen lassen, wird von einer herabgesetzten Bindungstoleranz eher auf Seiten des Kindsvaters auszugehen sein. So sind die Vorwürfe des Antragsgegners gegenüber der Antragstellerin sehr verletzend. Es ist auch nicht von der Hand zu weisen, dass der Antragsgegner seine Abneigung und Geringschätzung gegenüber der Antragstellerin auch gegenüber C. nicht verbirgt und diesen dann damit in große Loyalitätskonflikte bringt. [...]

Kann aber eine geringere Erziehungsfähigkeit der Kindesmutter nicht an einer gegenüber dem Vater schwächeren Bindungstoleranz festgemacht werden und ergeben sich aufgrund des Sachverständigengutachtens [...] keine gravierenden Unterschiede in der Erziehungseignetheit der Kindeseltern, kommt dem Kindeswillen unter Beachtung der Elternbindung trotz C. geringen Alters mitentscheidende Bedeutung zu. Diesbezüglich konnte sich der Senat bei C. Anhörung selbst anschaulich davon überzeugen, dass C. sehr an seiner Mutter hängt. So hat er auch unmissverständlich den Mitgliedern des Senates ge-

genüber zum Ausdruck gebracht, dass er bei der Mutter wohne, den Vater aber häufig besuchen wolle. [...]

Im Hinblick auf die oben erörterten Gesichtspunkte misst der Senat der stärkeren gefühlsmäßigen Bindung C's an seine Mutter und seinem entsprechend geäußerten Wunsch, bei dieser wohnen zu wollen und den Vater recht häufig besuchen zu dürfen, das größere Gewicht bei, das die Waagschale zugunsten der Kindesmutter ausschlagen lässt. [...]

Anmerkung der Redaktion

Das OLG Köln geht hier – im Unterschied zu vielen anderen Gerichten – ausführlich auf die Frage der Erziehungsfähigkeit des Vaters ein. Anschaulich und mit Fakten unterlegt wird dargestellt, dass er seiner Frau gegenüber immer wieder gewalttätig wurde und sie auch vor Gericht psychisch erheblich unter Druck setzte. Trotz Gewaltschutzanordnungen und trotz eines Strafverfahrens wegen Körperverletzung hat er den empfohlenen Kurs „Mann sein ohne Gewalt“ nicht besucht, weil er kein Problembewusstsein hinsichtlich seines Verhaltens an den Tag legt. Im Gegenteil beschuldigt er – wie es für Täter typisch ist – sein Opfer. Dabei nimmt er keinerlei Rücksicht auf die Gefühle seines Kindes, das er damit, wie das Gericht feststellt, in schwere Loyalitätskonflikte stürzt.

Umso erstaunlicher mutet die Tatsache an, dass das Gericht in diesem Fall trotzdem davon ausgeht, dass sich „keine gravierenden Unterschiede in der Erziehungseignetheit der Kindeseltern“ feststellen lassen. Ausschlaggebende Bedeutung erhielt damit die Anhörung des Kindes. Ob das Gericht diese relativiert hätte, wenn erkennbar geworden wäre, dass der Vater die Aussage des Kindes durch psychische und/oder physische Gewalt beeinflusst – und ob das Gericht eine solche Einflussnahme erkannt hätte – lässt sich dem Beschluss nicht entnehmen.

Wie lange noch können sich Familiengerichte den Erkenntnissen der Forschung über Gewaltstrukturen in Familien und über die Gefährdung von Kindern, die in derartigen Beziehungskonstellationen aufwachsen, hinwegsetzen?

Den Stand der Forschung und deren Konsequenzen für die Praxis der Familiengerichte und Jugendämter hat das Justizministerium des Saarlandes in einer Broschüre „Kinderschutz und Kindeswohl bei elterlicher Partnerschaftsgewalt“ zusammen gefasst (<http://www.saarland.de/38573.htm>).

Sibylla Flügge